

„Das Boot“ Wismar e.V.,
Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration

Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Das Boot“ Wismar e. V., Verein zur Förderung seelischer Gesundheit und Integration mit Sitz in Wismar. Dieser Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben und Zwecke des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, Personen selbstlos zu unterstützen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen, insbesondere aber seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, vor allem durch
 - a) Psychosoziale Angebote zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Eingliederung, insbesondere in Arbeit und Beschäftigung
 - b) Medizinischer und therapeutische Angebote, sowie Beratung und Prävention
 - c) Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele kann sich der Verein anderer Rechtsformen bedienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder sowie Mitarbeiter/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 3. Struktur und Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder Gruppen werden.
3. Soweit juristische Personen Mitglied des Vereins werden, sind sie verpflichtet, eine Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. des Vereinsregisterauszuges zu hinterlegen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin. Das Präsidium entscheidet über die Einordnung als ordentliches/ förderndes Mitglied mit einfacher Mehrheit.
5. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, durch tätige Mitarbeit - wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen – den Vereinszweck zu unterstützen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Erklärung an den Vorstand
 - durch Tod
 - durch Ausschluss.Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins bzw. anderen zwingenden Gründen beschlossen werden. Dem betreffenden Mitglied ist vor Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 4. Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand

Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Präsidium oder dem Vorstand zugewiesen sind.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird im Übrigen auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen.

Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden des Präsidiums unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich erfolgen.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Entgegennahme des vom Vorstand erstatteten Berichtes
 - c) die Entlastung des Präsidiums
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - j) Beschluss über die Inanspruchnahme anderer Rechtsformen

2. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Gleichheit entscheidet der Vorstand. Gruppen und juristische Personen haben nur eine Stimme. Auf Verlangen eines Drittels der Erschienenen ist geheim abzustimmen.
Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen, die die Beitragspflicht betreffen, sind auch fördernde Mitglieder stimmberechtigt.

4. Der Versammlungsleiter wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Zur Kenntnisnahme dieses Protokolls sind alle Vereinsmitglieder berechtigt.
Die Protokolle können in den Geschäftsräumen des Vereins eingesehen werden.

§ 7. Präsidium

1. Das Präsidium wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht wählbar.
Es besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter(in) sowie drei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen.
Ein Mitglied des Präsidiums soll aus den Reihen der Vereinsmitglieder mit Psychiatrieerfahrung gewählt werden.

2. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der/Die Vorsitzende beruft das Präsidium zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seiner Mitte wählt das Präsidium eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

3. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, kann sich das Präsidium einmal aus den Mitgliedern des Vereins ergänzen.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das gewählte Präsidium bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

4. Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich.
5. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr anberaumt. Sie/er lädt dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch schriftlich (Umlaufbeschluss) oder in dringenden Fällen auch nach telefonischer Rücksprache mit allen Präsidiumsmitgliedern gefasst werden, wenn keiner dieser Art von Beschlussfassung widerspricht.
6. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung des Unternehmens;
 - b) die Berufung und Abberufung des Vorstandes;
 - c) die Aufsicht über den Vorstand; diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstands;
 - d) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
 - e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstands;
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
 - g) die Bestellung von Abschlussprüfer/innen;
 - h) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - i) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
 - j) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
 - k) die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken;
 - l) die Zustimmung zur Aufnahme und zur Beendigung von Projekten;
 - m) die Zustimmung zum Abschluss von Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;
 - n) die Festlegung der Höhe von Verbindlichkeiten, deren Eingehung durch den Vorstand der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium bedarf;
 - o) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne von § 30 BGB
7. Das Präsidium nimmt die Rechte auf Gesellschafterversammlungen in Gesellschaften wahr, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist. An diesen Versammlungen nehmen das Präsidium mit maximal drei Mitgliedern sowie der hauptamtliche Vorstand teil. Die teilnehmenden Personen haben gleiches Stimmrecht.

Die Teilnahme auf Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen der Verein nicht mehrheitlich beteiligt ist, wird durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand geregelt.

8. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einem oder zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen werden, sind diese mit gleichem Stimmrecht ausgestattet. Bei Berufung von zwei Vorstandsmitgliedern wird die Verantwortlichkeit in die fachliche Leitung und die betriebswirtschaftliche Leitung unterteilt; Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium.

2. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Existiert mehr als ein Vorstandsmitglied, so wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der Zielsetzung der Satzung wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Grundsätze der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Er ist unter anderem zuständig für:

- a) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
- b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium;
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins;

4. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, über welche Protokoll zu führen ist.

Beschlüsse können in einzelnen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche durch das Präsidium zu bestätigen ist.

§ 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss durch eine Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins „Das Boot“ geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution, deren Ziele dieser Satzung entsprechen, über.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2010.